



Hinweise zur Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 1 Absatz 1, Absatz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Gesetz) beschlossen, die Hauptversammlung der MVV Energie AG am Freitag, dem 12. März 2021, als rein virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der durch die Gesellschaft bestimmten Stimmrechtsvertreter) durchzuführen.

Das COVID-19-Gesetz wurde durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 geändert. Das Gesetz tritt erst am 28. Februar 2021 in Kraft, also nach Bekanntmachung der Einladung zu unserer virtuellen Hauptversammlung. Die neue Gesetzeslage findet bei Inkrafttreten aber bereits Anwendung für unsere virtuelle Hauptversammlung und wird in den nachfolgenden Teilnahmebedingungen demzufolge berücksichtigt.

Die virtuelle Hauptversammlung findet unter Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Vorsitzenden des Vorstands und weiterer Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, der durch die Gesellschaft bestimmten Stimmrechtsvertreter sowie einer mit der Niederschrift der virtuellen Hauptversammlung beauftragten Notarin im Congress Center Rosengarten in Mannheim statt.